



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

o.: Das Veto bei der bevorstehenden Papstwahl.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

	fl.	St.
Jägerchen . . . . .	—	1
Vor Aufschließen der Pforte (im Stadthor) . . . . .	—	8
Von Bolsward bis Worbum . . . . .	—	12
Das Gut hinzubringen . . . . .	—	12
Nach dem Beurtmann von Worn . . . . .	—	6
Vor Brod . . . . .	—	4
Verzehret . . . . .	—	11
Vor Kirschen . . . . .	—	1½
Vor Fracht von Worn nach Amsterdam . . . . .	2	17
Weiter noch . . . . .	—	6
Vor Bier . . . . .	—	2
Von dem Schiff nach unserm Logement . . . . .	—	6
	Summa: 30 fl. 2 St.	

Thlr. 15 gr. = 22 fl. 8 St.

30 fl. 2 St.

Summa: 52 fl. 10 St.

Ist Person 17 fl. 10 St.\*)

## Das Veto bei der bevorstehenden Papstwahl.

Die Wahrscheinlichkeit, daß binnen Kurzem ein neuer Papst zu wählen sein wird, beschäftigt wie die deutsche so auch vielfach die italienische Presse. Namentlich brachte die vielgelesene „Nazione“ in diesen Tagen eine Reihe von Artikeln, welche das Recht der „Exclusive beim Conclave“, d. h. das Recht der weltlichen Mächte, vor dem Conclave gegen die Wahl einer mißliebigen Persönlichkeit Einspruch zu erheben, darzuthun bemüht waren. Da die in diesen Aufsätzen vorgebrachten Beweise, wo nicht durchweg klar und zwingend, jedenfalls von nicht gewöhnlichem Interesse sind, so sei erlaubt, im Folgenden eine Uebersicht über den Inhalt der Artikel unter besonderer Betonung der auf Deutschland und Italien bezüglichen Stellen derselben zu geben. Unsere Meinung über die Sache werden wir am Schlusse kurz darlegen.

Die „Nazione“ sagt im Wesentlichen Folgendes:

Ursprünglich wurden die Päpste von der Geistlichkeit und dem Volke Rom's gewählt. Um aber in anerkannte Wirksamkeit zu treten, bedurften sie noch die Bestätigung durch die weltlichen Fürsten, welche über Rom geboten. Die in Konstantinopel oder Ravenna residirenden Kaiser, später andere über

\*) Es reisten 3 Personen zusammen. Die bis zur holländischen Grenze ausgegebenen 11 Thlr. 15 Gr. sind hier in Gulden umgewandelt. Die Bremer Münzrechnung ging bekanntlich noch bis in die Neuzeit nach Thaler Gold, nahe an 2 Gulden rhn. und Grote, wovon 72 auf einen Thaler preuß. gerechnet wurden.

Italien mit Einschluß Roms herrschende Monarchen, die Karolinger, endlich die deutschen Könige in ihrer Eigenschaft als römische Kaiser machten im Lauf der Jahrhunderte von diesem Rechte Gebrauch.

Allmählich verwandelte sich das Bestätigungsrecht in die Befugniß zu einem Einspruch, wenn die Wahl der Cardinäle auf eine Persönlichkeit gefallen war, welche der obersten weltlichen Macht oder zuletzt mehreren bestimmten Mächten Bedenken erweckte. Noch bei dem letzten Conclave wurde dieses Ablehnungsrecht den Souveränen von Frankreich, Oesterreich, Spanien und Portugal als unbestreitbar zuerkannt, und da die Verkündigung des Unfehlbarkeits-Dogmas hierin keine Aenderung bewirkt haben kann, so gebührt jenes Recht den gedachten vier Mächten noch heute völlig unverkürzt. Infolge der Ereignisse der neuesten Zeit muß dasselbe aber noch zwei andern Fürsten Europas eingeräumt werden: dem König von Italien und dem deutschen Kaiser.

Karl der Große und seine nächsten Nachfolger betheiligten sich bei der Wahl des römischen Bischofs unmittelbar. Später behielten sich die karolingischen Könige nur die Bestätigung des Gewählten vor, ein Recht, welches von den römischen Kaisern deutscher Nation übernommen und, wie bemerkt, später auf das Veto gegen mißliebige Persönlichkeiten beschränkt wurde. Die österreichischen Kaiser übten dann dieses Recht als Nachfolger der deutschen Kaiser, die französischen Könige als Karolinger, die Könige von Spanien als Nachfolger Karls des Fünften aus.

Seitdem aber der römische Bischof durch das Concil von 1870 die übrigen Bischöfe in eine untergeordnete Stellung herabgedrückt hat, seitdem er ihnen gegenüber unbeschränkter Herr der Kirche und der Gewissen aller Katholiken geworden ist, die ihm, dem Unfehlbaren, bei Conflicten zwischen Kirche und Staat mehr Gehorsam schulden als der weltlichen Obrigkeit, ist das Recht der mittelbaren Betheiligung der Regierungen an der Papstwahl nicht so sehr aus jenem alten Verhältniß, als aus der Pflicht der Selbsterhaltung herzuleiten. Mit andern Worten, den Staaten muß das Recht des Veto zuerkannt werden, weil sie die Verpflichtung haben, darüber zu wachen, daß der Stuhl Petri nicht von wagehalsigen Neuerern, welche Rechte und Interesse der Staaten mißachten, mit einem aus ihrer Mitte, nicht mit einem Manne staatsfeindlichen Glaubens und Strebens besetzt werde.

Wie im frühen Mittelalter die Päpste aus der Wahl des Volkes von Rom hervorgingen, so sind in der Gegenwart alle Mitglieder der katholischen Kirche als die gesetzmäßigen und natürlichen Wähler des Oberhauptes derselben anzusehen. Ihr Wahlrecht aber üben sie durch ihre Regierungen aus. Die Regierungen als die Vertreter und Willensträger der Völker haben folglich die unbestreitbare Befugniß, auf die Wahl des Papstes einzuwirken.

Das alte Recht der Exclusive bestand in der Möglichkeit, den von den Cardinälen zum Papste Erlorenen nach seiner Erwählung als unannehmbar zu bezeichnen. Das neue Veto besteht in der Befugniß, vor dem Conclave unerwünschte Candidaten von der Erwählung auszuschließen. Die letztere Fassung des Rechts verträgt sich besser mit der Unabhängigkeit der Kirche und entspricht dem ursprünglichen Wahlstatute. Im Rituale begegnen wir einer Stelle mit folgender Formel: „Famulo tuo N., quem ad culmen apostolicum iudicium commune tuae plebis regit“, wodurch die Ableitung der päpstlichen Würde und Macht von dem Volkswillen bestätigt wird. Keine Bulle kann hieran etwas ändern, und auch der unfehlbare Papst hat nicht das Recht, die alten von seinen ja ebenfalls unfehlbaren Vorgängern aufgerichteten und anerkannten Satzungen umzustößen.

Nach canonischem Rechte ist der König Victor Emanuel einer der legitimsten Herrscher der Erde. Denn gleichwie die päpstliche Gewalt beruht seine Autorität und Würde auf der Wahl durch das römische Volk. Nicht nur das übrige Italien, sondern auch die Bevölkerung von Rom hat ihn zum Oberhaupte Italiens ausgerufen. Er ist de facto Nachfolger der römischen Kaiser und der italienischen Könige. In den Augen der katholischen Kirche müßte er in Folge dessen als Inhaber der höchsten irdischen Gewalt erscheinen, und in diesem Zusammenhang gebührt ihm auch das Recht der Exclusive. Thorheit wäre es, wollte man dieser Forderung das bekannte Garantiegeseß gegenüberstellen und behaupten, es sei ein Verzicht auf jenes Recht. Ein solcher ist weder darin ausgesprochen, noch hätte die italienische Regierung je daran denken können, ihr Veto implicite darin aufzugeben. Auch die Thatsache, daß die italienischen Fürsten in der Zeit der Zersplitterung Italiens das Recht der Exclusive nicht ausgeübt haben, läßt sich nicht gegen den Anspruch auf dieses Recht von Seiten Victor Emanuel's geltend machen; denn die meisten dieser Fürsten standen im Lehensverhältnisse zum Papste.

Gleich unzweifelhaft wie das Vetorecht des Königs von Italien ist das des Oberhauptes der im deutschen Reiche wieder vereinigten deutschen Nation. Der Glaube, zu welchem die Träger staatlicher Würden sich bekennen, kann durchaus keinen Einfluß auf die Stellung ihrer Staaten und ihres eigenen Verhältnisses zur Kirche (als einem Organismus) ausüben. Die Politik Richelieu's, Talleyrand's und Guizot's liefern für diese Behauptung Beweise, die zur Genüge bekannt sind. Der Kaiser Wilhelm ist allerdings nicht katholisch, aber er ist das Oberhaupt vieler Millionen von Katholiken und deren Mandatar bei einer Papstwahl. Er ist somit durchaus berechtigt, seinen Einfluß bei einer solchen zur Geltung zu bringen. Unlogisch und unnatürlich wäre es, wollte man dem deutschen Kaiser ein Recht vorenthalten, welches dem König von Spanien, dem nur wenig mehr, und welches dem König von Portu-

gal, dem nicht halb so viel Katholiken gehorchen wie dem Kaiser Wilhelm, unbestritten gebührt. Bei der Stellung des deutschen Kaisers zu der fraglichen Angelegenheit handelt es sich nicht um ein „Sacrament“, welches das katholische Glaubensbekenntniß zur Voraussetzung hat, sondern lediglich um ein „civiles“ Rechtsverhältniß, um das „Mandat“ seiner katholischen Unterthanen. Im ehemaligen deutschen Reiche wurden die katholischen Kaiser von einer Anzahl Kurfürsten gewählt, unter denen drei protestantische waren. Bei der Consecration desselben durch die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln übten auch diese protestantischen Wahlfürsten symbolische Acte aus und wohnten der katholischen Messe bei. Sie betheiligten sich also mit den katholischen Bischöfen an katholischen Handlungen, ja diese Bischöfe nahmen aus der Hand solcher protestantischen Wahlfürsten die Krone, die sie dem Erwählten aufsetzten. Es leuchtet ein, daß der deutsche Kaiser, wenn er durch ein Veto einen mittelbaren Einfluß auf die Wahl des Papstes ausübte, einen viel weniger „geistlichen“ Act vollziehen würde, als die erwähnte directe Betheiligung der Kurfürsten bei der Weihe der alten Kaiser in sich schloß.

Kann sich der Kaiser des neuen deutschen Reiches auch nicht als Erben des Bestätigungs- oder Vetorechts der Kaiser des alten römischen Reichs deutscher Nation betrachten, so stehen ihm dafür thatsächliche Rechtsgründe zur Seite, welche schwerer wiegen als solch ein Erbtheil.

Der Papst selbst hat den König von Preußen als deutschen Kaiser anerkannt und damit auch dessen Recht zur Exclusive.

Der deutsche Kaiser und der König von Italien, durch politische Interessengemeinschaft auf gemeinschaftliches Handeln hingewiesen, dürfen nichts unterlassen, was ihnen im Kampfe mit der Kirche zur Erringung des Sieges zu helfen verspricht; sie müssen also auch ihr Recht zur Exclusive geltend machen.

Pius der Neunte hat wiederholt schon altehrwürdige Satzungen der Kirche verletzt. Wollte er nun auch das Recht des Vetos, welches sich auf die Grundverfassung derselben stützt, in Frage stellen, so würde er sich der Gefahr aussetzen, damit gründlich zu scheitern und der Kirche schweren Schaden zuzufügen. Es könnte dann geschehen, daß sein Nachfolger nicht anerkannt würde und ein verderbliches Schisma entstände. Der Papst möge auch nicht vergessen, daß die Regierungen, durch ihn in den Stand der Nothwehr versetzt, sich bewegen finden könnten, den Bischöfen, welche ihm auf dem Wege solcher „Ungeheuerlichkeiten“ nachfolgen wollten, die Temporalien zu sperren.

So das italienische Blatt. Unsere Ansicht aber ist folgende.

Der historische Werth des Rechtes der Exclusive ist von keiner großen Bedeutung. Wir müssen die Frage aus der Lage heraus beurtheilen, welche durch die vaticanischen Decrete vom Juli 1870 geschaffen worden ist.

Durch diese Decrete ist die ohnehin schwache Garantie gegen kirchliche

Anmaßungen, welche in dem Einfluß der Staatsregierungen auf die Bischofswahlen lag, völlig verschwunden. Es giebt factisch jetzt nur noch einen Bischof, mit dem die Regierungen zu rechnen und zu rechten haben. Das ist der Universalbischof zu Rom. Die übrigen Bischöfe sind zu dessen Werkzeugen, dessen expedirenden Secretären degradirt. Der Papst ist aus einem beschränkten zu einem unbeschränkten Beherrscher der katholischen Kirche geworden und damit den Staatsgewalten allein verantwortlich.

Die staatsfeindliche Tendenz der Partei, welche den jetzigen Pontifex beherrscht und den Nachfolger desselben aus ihrer Mitte gewählt zu sehen strebt, verpflichtet alle Regierungen zur Verhütung der letztgenannten Eventualität. Das Recht derselben zur Einmischung in die Wahl eines neuen Papstes ist in erster Linie durch jene Pflicht, die Pflicht der Selbstvertheidigung gegeben. Sie haben zu sorgen, daß das gemeine Wesen nicht ferner von der Anmaßung der Curie, in staatliche Angelegenheiten sich entscheidend einmischen zu dürfen, Schaden leide. Sie haben zu verhüten, daß der Anfang, der unter dem jetzigen Papste gemacht worden ist, die Katholiken zu Rebellen gegen die in Rom mit Mißfallen aufgenommenen Anordnungen und Einrichtungen des Staates zu machen, seinen Fortgang habe. Sie haben zu verhindern, daß ein Mann den Stuhl Petri besteige, welcher gegründeten Verdacht erweckt, er werde den begonnenen Streit fortzuspinnen bemüht sein und seinen Einfluß auf die Gemüther der Katholiken einer weltlichen Macht zuwenden, die dem betreffenden Staate feindlich gesinnt ist. Sie haben die gebieterische Pflicht vor sich, die Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts vor Religionskriegen zu schützen.

Die „Civiltà Catholica“ vom 3. August sagt in Betreff eines Krieges, in welchem Preußen und Italien gegen Frankreich verbindet wären:

„Ein solcher Krieg würde kein politischer, sondern ein religiöser sein, und sofort nach seinem Ausbruche würden wir sehen, wie die Kreuzfahrer der ganzen Welt Frankreich zu Hülfe eilen würden. Frankreich würde sofort zu seiner Hülfe ein Heer haben, gebildet von Belgiern, Holländern, Italienern, Engländern, Oesterreichern, Spaniern, überhaupt allen, welche ein Herz haben, ihr Leben für Gott (den neuen Gott, der am 18. Juli 1870 in Rom geboren wurde) preiszugeben. Wer nicht persönlich zu Hülfe kommen könnte, würde mit Gebet, mit Geld, mit seiner Theilnahme für Frankreich eintreten. Frankreich würde den Beistand und die Gunst aller Katholiken der Welt an seiner Seite haben und unter den Fittichen der göttlichen Vorsehung kämpfen. Die Sache des revolutionären Italiens, mit welcher Preußen die seine verbunden hat, bedeutet offenbar Krieg gegen Gott und seine Kirche. Es wird also, wenn einmal der Krieg losgeht, alle aufrichtigen Katholiken gegen sich haben, die eigenen Unterthanen nicht ausgenommen, welche wissen, daß man Gott über Alles lieben muß, und sich an Christi Wort erinnern: Wer Vater und Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht werth. So wird der treulose Bund sich gegen diejenigen wenden, welche ihn geschlossen haben. Mögen die Gottlosen nur lachen, aber das Wort des Papstes wird nicht auf die Erde fallen, daß der Stein vom Berge rollen und dem Kolosß die Ferse zerschmettern wird.“

Die „Civiltà Catholica“ ist das Hoffjournal des jetzigen Papstes. Sie ist die Kanzel der Partei, die ihn umgiebt und beherrscht. Die Staaten Italien und Deutschland aber dürfen keinen Candidaten zur Papstwürde annehmen, der nicht Bürgschaft giebt, daß die Anschauungen, welche hier vorge tragen werden, nicht die seinigen sind.

— 0 —

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Hühnel & Wegler in Leipzig.